

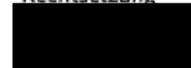


Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36 "Zentrale Vergabestelle,  
Informationsfreiheitsrecht, Bessere  
Rechtsetzung"

BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2117

FAX +49 (0)228 99 441-4926


E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 17. März 2022

AZ Z 36-53-01/007 858

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 17. Februar 2021**

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 17. Februar 2022 beantragen Sie Informationszugang zu dem „Brief von BMG-Staatssekretär Thomas Steffen vom 21. Juni 2021 an die Bundesländer, indem dieser „von den Krankenhäusern konkrete Nachweise [...] zur Anschaffung neuer Intensivbetten“ anfordert“.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag wird nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn durch das Bekanntwerden der Information die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Im vorliegenden Fall finden noch immer ein Austausch sowie Beratungen statt zwischen der Bundesregierung und den Ländern im Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Schreiben. Der entsprechende Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und den Ländern ist insoweit noch nicht abgeschlossen, da die bislang seitens der Länder übersandten Informationen im Hinblick auf die zur Klärung des Sachverhalts erforderliche Transparenz aus Sicht des BMG auch jetzt noch nicht ausreichend sind.

Der vorzeitige Informationszugang zu dem Schreiben, könnte die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit der Kommunikation in den laufenden Beratungen beeinträchtigen.

Nach Abschluss der vorgenannten Beratungen kann der Informationszugang voraussichtlich erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass das BMG den Ländern für die Übersendung weiterer Informationen in Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Schreiben keine Frist gesetzt hat, ist auch zu diesem Zeitpunkt eine valide Prognose, wann dies abgeschlossen sein wird, leider nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

